

Bewertung des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit im Sozialversicherungsrecht

mit dem Bearbeitungsstand: 26.03.2026 12:45

Positiv:

- Ziel, hochqualifizierten Honorarkräften für Projektarbeit die Selbständigkeit zu ermöglichen und potenziellen Vertragspartnern den flexiblen Einsatz externer Fachkräfte zu erleichtern, beispielsweise um digitale Transformation voranzutreiben,
- Idee, Selbständigkeit anhand klarer Kriterien festzustellen,
- Verknüpfung von Altersvorsorge und erhöhter Rechtssicherheit,
- Idee, ein vereinfachtes Verfahren einzuführen und so Komplexität zu reduzieren (der Entwurf sieht ausdrücklich ein standardisiertes, teilweise automatisiertes Verfahren vor),
- Versuch, eine Lösung zu finden, die mit möglichst geringem Aufwand und Bürokratie für die Beteiligten umsetzbar ist.

Bedenken:

Der Vorschlag sollte im Hinblick auf seine Praxistauglichkeit evaluiert werden und darauf, ob er in der aktuellen Ausgestaltung die selbst gesteckten Ziele erreicht. Dabei ist insbesondere Folgendes zu bedenken:

- **Eine neue Form von Selbständigkeit, die nur im Sozialversicherungsrecht gilt, bietet einen begrenzten Mehrwert und erhöht die Komplexität, statt sie zu verringern** (Details unten, Nr. 1).
- **Die Regelung zum unternehmerischen Handeln wirkt in der Praxis wie eine schwer überwindbare Zugangshürde für genau die Zielgruppe, die der Entwurf erreichen will. Zudem führen die neuen Kriterien nicht zu der angestrebten Rechtssicherheit** (Details unten, Nr. 2).
- **Insgesamt spricht vieles dafür, dass die Zuordnung der Abführungspflicht auf die Auftraggeber zu zusätzlicher Bürokratie führt – sowohl bei Unternehmen als auch bei den Einzugsstellen** (Details unten, Nr. 3).
- **Der Vorschlag Schlegel/Kania ist eine sinnvolle Alternative und sollte bei einem Gesetzesentwurf zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus berücksichtigt werden** (Details unten, Nr. 6).

DETAILS

1. Neue Form von Selbständigkeit („neue Selbständigkeit“), die nur im Sozialversicherungsrecht gilt

Der Entwurf sieht eine neue sozialversicherungsrechtliche Form von selbständiger Tätigkeit vor, die ausschließlich im Sozialversicherungsrecht gelten soll. Damit wird das bereits heute bestehende Problem unterschiedlicher Selbständigkeitsbegriffe in den einzelnen Rechtsgebieten verstärkt.

Besonders deutlich wird dies im Hinblick auf die Umsatzsteuer: Für den Vorsteuerabzug ist entscheidend, dass eine Leistung von einem Unternehmer erbracht wird. Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung als „neue Selbständigkeit“ schafft hierfür keine steuerliche Bindungswirkung. Neue Selbständige können nicht automatisch davon ausgehen, steuerrechtlich als selbständig behandelt zu werden und Rechnungen entsprechend mit Umsatzsteuer zu stellen.

Eine unterschiedliche steuerliche Bewertung kann insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer folgende Konsequenzen:

- Der **Vorsteuerabzug** des Auftraggebers ist zu Unrecht erfolgt und **muss zurückerstattet** werden, gegebenenfalls mit Säumniszuschlägen und weiteren Konsequenzen.
- **Ob und inwieweit der Auftraggeber die zu viel gezahlte Umsatzsteuer zurückerhält**, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Der Anspruch kann in der Regel nur gegenüber dem neuen Selbständigen geltend gemacht werden (Verrechnung Vorsteuerabzug mit gezahlter Umsatzsteuer ist regelmäßig nicht möglich, insbesondere wenn unterschiedliche Finanzämter zuständig sind).

Zu bedenken ist auch, dass die Wahl eines nur sozialversicherungsrechtlich geltenden Sonderstatus in der steuerlichen Praxis Rückfragen oder intensivere Prüfungen auslösen kann, weil sie als Indiz gewertet wird, dass die Einordnung nach den allgemeinen Maßstäben zweifelhaft war.

Fazit:

Eine neue Form von Selbständigkeit, die nur im Sozialversicherungsrecht gilt, bietet einen begrenzten Mehrwert und erhöht die Komplexität, statt sie zu verringern.

2. Unternehmerisches Handeln und Vertretungsrecht

Der Entwurf stellt „unternehmerisches Handeln“ als zentrale Voraussetzung für die neue Selbständigkeit in den Mittelpunkt – neben dem Parteiwillen und der Bereitschaft, die vollen Rentenversicherungsbeiträge zu tragen. Dabei sind folgende Aspekte problematisch:

- **Vertretungsrecht als zwingende Voraussetzung**

- Begründet wird die zwingende Voraussetzung damit, dass höchstpersönliche Leistungserbringung im Arbeitsvertrag üblich ist. Allerdings sind gemäß § 613 BGB Dienstleistungen im Zweifel in Person zu erbringen und nicht übertragbar. Die Höchstpersönlichkeit ist damit auch in Dienstverträgen, die keine Arbeitsverträge sind, üblich. **Wenn Selbständigkeit gefördert werden soll, muss es möglich bleiben, Dienstleistungen nach den Grundsätzen des BGB zu erbringen – einschließlich höchstpersönlicher Leistungen.** Diese Möglichkeit wird durch die Regelung stark eingeschränkt.
- Als Zielgruppe nennt der Entwurf unter anderem hochqualifizierte Honorarkräfte für Projektarbeit. Diese werden in der Regel aufgrund ihrer individuellen Erfahrungen, Expertise und Know-how beauftragt. Je höher die Qualifikation der Selbständigen, desto weniger austauschbar ist die Leistung und desto unrealistischer wird ein Vertretungsmodell. Hinzu kommt, dass diese Selbständigen im Laufe der Projektarbeit projektspezifisches Wissen aufbauen, das ein Vertreter nicht haben kann. **Ein zwingendes Vertretungsrecht schränkt für hochqualifizierte Honorarkräfte den Zugang zur neuen Selbständigkeit stark ein, während einfachere, austauschbare Tätigkeiten dieses Kriterium leichter erfüllen.**

Fazit:

Die Regelung zum unternehmerischen Handeln wirkt in der Praxis wie eine schwer überwindbare Zugangshürde für genau die Zielgruppe, die der Entwurf erreichen will.

- **Weitere Kriterien für unternehmerisches Handeln**

Die weiteren Kriterien sind zwar gesetzlich näher beschrieben, bleiben jedoch in wesentlichen Punkten auslegungsbedürftig. In der Praxis wird daher, wie bereits

heute, die konkrete Auslegung durch Verwaltungspraxis und Rechtsprechung erfolgen. Damit bleibt die **Vorhersehbarkeit der Statusentscheidung eingeschränkt.**

Fazit:

Die neuen Kriterien führen nicht zu der angestrebten Rechtssicherheit.

3. Abführung der Beiträge durch den Auftraggeber

Der Entwurf sieht vor, dass der Auftraggeber als Zahlungspflichtiger die Beiträge berechnet und an die zuständige Einzugsstelle abführt. Dies wirft erhebliche praktische und organisatorische Probleme auf.

- Die Selbständigenlandschaft ist sehr heterogen: Es gibt Selbständige mit vielen kurzfristigen Aufträgen sowie solche mit parallelen oder längerfristigen Projekten bei verschiedenen Auftraggebern. Unklar ist insbesondere, wie in **Konstellationen mit mehreren Auftraggebern die Beitragsbemessung, die Einhaltung der Beitragsbemessungsgrenze sowie mögliche Rückerstattungen praktisch umgesetzt** werden sollen. Ebenso stellt sich die Frage, wie der hierfür notwendige **Informationsaustausch** ausgestaltet werden soll.
- Zudem führt die Zuordnung der Beitragspflichten zum **Auftraggeber zu zusätzlichem organisatorischem Aufwand**. Im Hinblick auf kurze Aufträge (z.B. mit Volumen von einem Tag) stellt sich die Frage nach der Angemessenheit der verlagerten Abführungspflicht. Auch sind in Unternehmen typischerweise unterschiedliche Bereiche für Personalabrechnung und den Einkauf externer Leistungen zuständig. Es ist daher zu erwarten, dass neue Prozesse geschaffen werden müssen.
- Auch bei den **Einzugsstellen ist mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen**, da komplexere Fallkonstellationen (z. B. mehrere Auftraggeber) koordiniert und ggf. Rückerstattungen abgewickelt werden müssen.

Fazit:

Insgesamt spricht vieles dafür, dass der Vorschlag zu **zusätzlicher Bürokratie** führt – sowohl bei Unternehmen als auch bei den Einzugsstellen.

4. Akzeptanz bei Selbständigen

Fraglich ist, ob der Vorschlag bei Selbständigen auf ausreichende Akzeptanz stößt – insbesondere angesichts:

- vollständiger Beitragstragung ohne Berücksichtigung anderer Vorsorgemöglichkeiten
- praktischer Zugangshürden (s.o.)
- zusätzlicher Unsicherheiten (s.o.)

5. Pauschale Aufwandsregelung

Die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen in Höhe von 10 % der Vergütung ist eine starke Vereinfachung. Es sollte genauer geprüft werden, ob sie auch im Hinblick auf die sehr unterschiedliche Geschäftsmodelle angemessen ist.

6. Alternativen

Der Entwurf geht davon aus, dass keine gleichwertigen Alternativen existieren und übersieht, dass der Vorschlag von Prof. Dr. Rainer Schlegel und Dr. Gabriele Kania (NZA 2025, S. 65 ff.) eine fundierte Alternative bietet. Dieser Ansatz hat gegenüber dem Referentenentwurf den Vorteil, dass er in der bestehenden Systematik bleibt und einen Systembruch vermeidet. Er berücksichtigt den Schutzzweck der Sozialversicherung und sieht ein vereinfachtes, digitalisierbares Statusfeststellungsverfahren vor, das zeitgemäß ist und Rechtssicherheit bietet.

Fazit:

Der Vorschlag Schlegel/Kania ist eine sinnvolle Alternative und sollte bei einem Gesetzesentwurf zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus berücksichtigt werden.

Kontakt

Silke Becker, Leiterin des Fachausschusses Recht
Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V.
Rahel-Hirsch-Str. 10, 10557 Berlin
vorstand@selbstaendige-wissensarbeit.de
www.selbstaendige-wissensarbeit.de